

eintritt, muss man dann (ich will es mal etwas überspitzt formulieren) ‚Leichenfledderei‘ betreiben und den armen Menschen, der endlich friedlich in seinem Bett verstorben ist noch rektal u. ä. untersuchen?“

- Die Erkenntnismöglichkeit der qualifizierten Leichenschau an einem geeigneten Ort (z. B. Leichenhalle) unter geeigneten Rahmenbedingungen (Hilfspersonal, Lichtverhältnisse etc.) würde die Qualität der Leichenschau verbessern helfen.

Die Trennung von (haus)ärztlicher Tätigkeit und amtlicher Leichenschau würde das Verfahren „forma-

lisieren“ und wäre den Angehörigen zu vermitteln.

Fazit

Die im Bestattungsgesetz NRW formulierten Anforderungen an den Arzt (Approbation), den Zeitpunkt des Ausstellens und Aushändigens der Todesbescheinigung (unverzüglich) sowie die Durchführung der Leichenschau am Auffindeort führen zu den o. g. Problemen methodischer, ethischer, formaler und grundsätzlicher Art, die die Qualität der Leichenschau negativ beeinflussen. Im

Zusammenhang mit einer Neuregelung der Leichenschau besteht die Chance, durch Definition der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung eines amtlichen Leichenschauers sowie der Festlegung der Rahmenbedingungen der amtlichen Leichenschau die Qualität der Leichenschau zu verbessern.

In der nächsten Ausgabe des Westfälischen Ärzteblattes erscheint die zweite Folge der dreiteiligen Serie zur ärztlichen Leichenschau und Todesbescheinigung zum Thema: Todesbescheinigung NRW.

Unterspritzen von Falten stellt Heilkundeausübung dar

Mit Beschluss vom 28.04.2006 (Az.: 13 A 2495/03) hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit überzeugenden Gründen das Faltenunterspritzen als Ausübung der Heilkunde am Menschen qualifiziert und entschieden, dass Kosmetikerinnen, die - wie die Klägerin - im Rahmen ihrer Tätigkeit derartige Leistungen anbieten/erbringen, dafür eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) benötigen. (Auch) das Unterspritzen von Gesichtsfalten im Rahmen kosmetischer Behandlungen erfordert nämlich ärztliche/medizinische Fachkenntnisse, und zwar unabhängig davon, ob dabei Hyaluronsäure enthaltende Präparate (z. B. „Restylane“) verwendet werden oder „OutLine“ eingesetzt wird und ob die Produkte in Deutschland zugelassen sind.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 HPG stellt jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung und/oder Linderung von Krankheiten bei Menschen, auch wenn sie im Dienste anderer ausgeübt wird, Ausübung der Heilkunde dar. Eine in diesem Sinn erlaubnispflichtige Heilkundeausübung liegt nach der schon bisher hierzu ergangenen Rechtsprechung dann vor, wenn die Tätigkeit nach allgemeiner Auffassung ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse voraussetzt und die Behandlung gesundheitliche Schäden verursachen kann. Im entschiedenen Fall war streitig, ob das Unterspritzen von Falten im Lippen- und Oberlippenbereich Ausübung der Heilkunde darstellt. Die klagende Kosmetikerin und auch das Verwaltungsgericht

Gelsenkirchen in erster Instanz hatten die von der Klägerin durchgeführten Leistungen als rein kosmetische angesehen.

Diese Bewertung hat das OVG Münster zu Recht nicht geteilt. Nach Auffassung des OVG Münster ist nicht nur die Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen Ausübung der Heilkunde. Auch der Eingriff in den menschlichen Körper, der zu ästhetischen Zwecken vorgenommen wird, ist Heilkundeausübung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Eingriff wie beim Injizieren von Implantaten im Lippen- und Oberlippenbereich zur Faltenunterspritzen neben dem notwendigen allgemeinen Wissen bei der Verabreichung von Injektionen zusätzliche Kenntnisse über den Aufbau

und die Schichten der Haut sowie über den Verlauf von Blutgefäßen, Nervenbahnen und Muskelsträngen im Gesichtsbereich erfordert. Nach der zutreffenden Begründung des OVG Münster ist überdies eine Diagnose zu den möglichen Ursachen der Faltenbildung sowie eine Beurteilung dazu erforderlich, ob eine Faltenunterspritzen aus dermatologischer oder chirurgischer Sicht – etwa wegen einer Hautkrankung – unterbleiben muss. Bei nicht sachgemäßer Handhabung können nämlich die Injektionen zu erheblichen und entstehenden Entzündungen im Umfeld der Injektionsstellen und zu behandlungsbedürftigen Gewebeschäden mit entsprechenden Schmerzen führen. Dieses Risiko ist umso größer, je weniger anatomische Kenntnisse vom Aufbau der menschlichen Haut allgemein und

speziell im Gesicht beim Behandler bestehen. Bei Kosmetikerinnen kann nicht von einer für die sachgemäße Faltenunterspritzung unbedingt notwendigen medizinischen Fachkennt-

nis ausgegangen werden.

Derjenige, der Falten unterspritzen will, bedarf dafür zwar nicht unbedingt einer Approbation als Arzt. Erforderlich ist jedoch zumindest eine

Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

(mitgeteilt von: Bertram F. Koch,
Justiziar der Ärztekammer
Westfalen-Lippe, Münster)

ÄKWL führt Curriculum Medizindidaktik ein

Als erste Kammer in Deutschland hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe ein Curriculum „Medizindidaktik“ eingeführt. Das in Zusammenarbeit mit den Studiendekanen der medizinischen Fakultäten in Nordrhein-Westfalen entwickelte Curriculum vermittelt in 120 Stunden praxisnah die verschiedenen Methoden medizinischer Lehr- und Lerninhalte. Damit unterstreicht die Ärztekammer die Bedeutung einer hohen Qualität bei der Ausbildung der Mediziner.

von Susanne Hofmann, Ärztekammer Westfalen-Lippe

Didaktische Fähigkeiten gewinnen bei Berufungen und Bewerbungen an den medizinischen Hochschulen immer mehr an Bedeutung. Das Curriculum wendet sich aber gleichermaßen auch an Ärztinnen und Ärzte, die in der Fort- und Weiterbildung tätig sind. Im Sinne einer interdisziplinären und problembasierten Medizinerausbildung hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe sich frühzeitig dafür stark gemacht, die Medizindidaktik als einen wesentlichen Bestandteil im medizinischen Hochschulbetrieb zu verankern. Das entwickelte Curriculum orientiert sich an den internationalen Anforderungen und Standards für die Lehrenden in der Medizin. Es legt besonderen Wert auf eine hohe Praxisnähe entsprechend den Anforderungen der neuen Approbationsordnung.

Das Curriculum ist modular aufgebaut, wobei auch einzelne Kursteile besucht werden können. Verpflichtend für den Erwerb des Zertifikats „Medizindidaktik“ sind der Besuch von drei Kursen à 24 Unterrichtsstunden jeweils aus den Bereichen „Planung von Lehrveranstaltungen“, „Lehren und Lernen“ sowie „Prüfen und Evaluation“. Dazu müssen zwei Kurse à 24 Stunden aus einem Wahlbereich absolviert werden. Derzeit umfasst der Wahlbereich die Themen „Kommunikationstraining“, „E-Lear-

ning“, „Effektiver Medieneinsatz“, „Gruppendynamik“ sowie „Konfliktmanagement“. Weitere Themenblöcke sollen folgen. Durch die auf die Grundmodule aufbauenden Wahlmodule können persönliche Schwerpunkte gesetzt werden. Alle Kurse setzen sich aus einer Präsenzzeit und einer entweder vor- oder nachgelagerten Selbstlernzeit zusammen. Die Präsenzzeit darf 60 Stunden nicht unterschreiten.

Inhalte der Selbstlernzeit sind u. a. Lesestudien, kollegiale Hospitationen, Durchführung von Evaluationen, Lehrbeispielen, Seminareinheiten oder Mailumfragen. Von den Teilnehmern muss eine Selbsterklärung über die abgeleistete Selbstlernzeit abgegeben werden. Der Kursleiter bestätigt in einer Teilnahmebescheinigung, dass der Teilnehmer im Rahmen der Präsenzveranstaltung eine erfolgreiche Absolvierung der Selbstlernzeit hat erkennen lassen.

Um ein effektives Lernen zu ermöglichen, sollte die Gruppengröße pro Trainer nicht über zehn Teilnehmer liegen. Mindestens 50 Prozent der Kurszeit (ohne Pausen) sollten aus prakti-

schen Übungen und/oder Kleingruppenarbeit bestehen. Der Kursanbieter bzw. der Dozent sollte den Studiengang „Master of medical education“ absolviert haben oder den Nachweis einer pädagogischen Grundausbildung mit mehrjähriger Erfahrung in der medizinischen Ausbildung erbringen bzw. eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Die aktuellen Fortbildungstermine für das Curriculum können in der Online-Datenbank der Akademie für ärztliche Fortbildung unter aekwl.de abgerufen werden. Informationen gibt es bei der ÄKWL, Frau Hofmann, unter Tel. 02 51/ 9 29-20 43.

ARBEITSGEMEINSCHAFT INTENSIVMEDIZIN e.V.



85. SEMINARKONGRESS NOTFALLMEDIZIN

80-stündiger Seminarkongress mit den Kursteilen A-D zur Erlangung der Qualifikation

FACHKUNDE RETTUNGSDIENST/ZUSATZBEZEICHNUNG NOTFALLMEDIZIN

Anerkannt von der zuständigen LÄK.

In den Kursablauf integriert ist der zertifizierte Reanimations-Standard am Phantom sowie die Thoraxdrainage am Tiermodell.

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft Intensivmedizin AIM e.V. Arnsberg

Termin: 22.09.-30.09.2006

Ort: Arnsberg

Programm, Informationen und Anmeldeunterlagen bei:

CARDIO-TOURS Kongressdienst GmbH

Apothekerstraße 27, 59755 Arnsberg

Tel. 0 29 32/70 01 25, Fax 0 29 32/70 01 39

Internet: <http://www.aim-arnsberg.de>, e-mail: info@cardio-tours.de